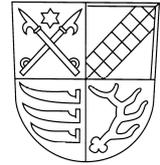


AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 **Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken**
- II.) Seite 2 **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2009**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seiten 3-9 **Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue**
- 1.) Seiten 3-4 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2012
- 2.) Seiten 4-5 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (GSAw)
- 3.) Seiten 5-6 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen (FäkS)
- 4.) Seiten 6-7 3. Änderung der Abwassersatzung Industriegebiet (AwS-I)
- 5.) Seite 7 1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EntwS)
- 6.) Seiten 8-9 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013
- II.) Seiten 10-15 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**
- 1.) Seite 10 Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 29.11.2012
- 2.) Seite 10 Jahresabschluss 2011
- 3.) Seite 11 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013
- 4.) Seiten 11-15 Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage
- III.) Seiten 16-28 **Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes**
- 1.) Seiten 16-21 Wasserversorgungssatzung
- 2.) Seiten 21-26 Schmutzwasserbeitragssatzung
- 3.) Seite 26 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
- 4.) Seiten 27-28 Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013
- 5.) Seite 28 Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser für das Wirtschaftsjahr 2011
- IV.) Seiten 28-30 **Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland**
- 1.) Seiten 28-29 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung
- 2.) Seiten 29-30 1. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken

Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) der Aufgaben der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken nach § 99 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG vom Landkreis Oder-Spree auf die Stadt Fürstenwalde/Spree

Gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) hat das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 27 Abs. 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b GKG die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung (Delegation) der Aufgaben der Vorhaltung eines Wohnheimes für das OSZ Palmnicken nach § 99 Abs. 2 Satz 3 BbgSchulG vom Landkreis Oder-Spree auf die Stadt Fürstenwalde/Spree vom 21.09.2012 genehmigt.

Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind durch Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Gesch. Z.: 33-347-22 vom 2 Oktober 2012 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 1. November 2012, S. 1527 veröffentlicht worden.

Beeskow, den 9. November 2012

Zalenga
Landrat

II.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2009

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 und der Entlastung des Landrates für das Haushaltsjahr 2009

Gemäß § 82 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. Teil I/07/07 Nr. 19, Seite 286) werden die Beschlüsse über den geprüften Jahresabschluss des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2009 (Kreistagsbeschluss-Nr. 051/24/2012) sowie über die Entlastung des Landrates des Landkreises Oder-Spree für das Haushaltsjahr 2009 (Kreistagsbeschluss-Nr. 052/24/2012) hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2009 und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Kreisverwaltung, R.-Breitscheid-Straße 7, 15848 Beeskow, Haus B, Zimmer 402, während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Beeskow, den 13. Dezember 2012

Zalenga
Landrat

B.) Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue

1.) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue
Am Kanal 5
15890 Eisenhüttenstadt

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Beschluss 1/43 der 43. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2013 betragen für den Betriebszweig Abwasser die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 1.1):

- Zentrale Entsorgung
Mengegebühr: 2,55 EUR/m³
Grundgebühr: 8,00 EUR je Wohneinheit und Monat

Die Ermittlung der Anzahl der WE für Gewerbe erfolgt nach der Gleichung:

$$\frac{\text{Wassermenge in m}^3/\text{Jahr} \times 0,30 \text{ kg/m}^3 \text{ BSB}_5}{50 \text{ kg BSB}_5/\text{WE}/\text{Jahr}} = \text{Anzahl WE}$$

- Dezentrale Entsorgung abflussloser Sammelgruben
Mengegebühr: 5,34 EUR/m³ Trinkwasserbezug
- Dezentrale Entsorgung Kleinkläranlagen
abgefahrener Schlamm: 6,85 EUR/m³
An- und Abfuhrpauschale: 77,00 EUR
- Regenwassergebühr
Trennsystem: 0,79 EUR/m³
Mischsystem: 2,55 EUR/m³

Theuer H.-G. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Beschluss 2/43 der 43. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Die Verbandsversammlung beschließt:

Im Wirtschaftsjahr 2013 betragen für den Betriebszweig Industriegebiet die Gebühren gemäß Kalkulation nach § 6 KAG (Anlage 2.1) 1,39 Euro/m³.

Theuer H.-G. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Beschluss 3/43 der 43. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 für den TAZV Oderaue wird in der anliegenden Fassung beschlossen (Anlage 3.1).
2. Die enthaltenen Investitionsprogramme werden in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Einzelmaßnahmen in den einzelnen Betriebszweigen sind gegenseitig deckungsfähig. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 3.970.000 Euro. Davon entfallen auf den Betriebszweig Trinkwasser 2.320.000 Euro und auf den Betriebszweig Abwasser 1.650.000 Euro.
3. Der Verbandsvorsteher und die Geschäftsführerin haben die Ziele aus dem Wirtschaftsplan 2013 inhaltlich durchzusetzen. Es wird ihnen hierfür Handlungs- und Zeichnungsvollmacht erteilt.

Theuer H.-G. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Beschluss 4/43 der 43. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung Abwasser wird gemäß Anlage 4.1 beschlossen.

Theuer H.-G. Köhler
Vorsitzender der Verbandsversammlung Verbandsvorsteher

Beschluss 5/43 der 43. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Die 1. Änderungssatzung zur Fäkaliensatzung wird gemäß Anlage 5.1 beschlossen.

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 6/43 der 43. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird gemäß Anlage 6.1 beschlossen

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

Beschluss 7/43 der 43. Sitzung der Verbandsversammlung vom 10.12.2012

Die 1. Änderungssatzung der Entwässerungssatzung wird gemäß Anlage 7.1 beschlossen

Theuer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

H.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

2.)	1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung (GSAw)
-----	---

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue - Gebührensatzung (GSAw) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999

(GVBl. I, S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1, 3 der Verbandsatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 10.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des TAZV Oderaue – Gebührensatzung (GSAw) – vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis der Gebührensatzung wird nach „§ 8 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld“ neu eingefügt:

„§ 8a Kostenersatz“

2. In § 1 (Allgemeines) wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„(3) Der TAZV erhebt darüber hinaus nach Maßgabe dieser Satzung Kostenersatz für die Reinigung der zu den Straßen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen (Aufwandsersatz).“

3. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

(1) Die Mengengebühr Schmutzwasser beträgt:

vom 01.01.2005 bis 31.12.2008	2,93 €/m ³
vom 01.01.2009 bis 31.12.2010	2,82 €/m ³
vom 01.01.2011 bis 31.12.2012	2,70 €/m ³
ab 01.01.2013	2,55 €/m ³

4. Der § 5 (Gebührensätze) wird in Abs. 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(2) Die Regenwassergebühr beträgt:

ab 01.01.2005	0,79 €/m ³	in das Trennsystem
vom 01.01.2005 bis 31.12.2008	2,93 €/m ³	in das Mischsystem
vom 01.01.2009 bis 31.12.2010	2,82 €/m ³	in das Mischsystem
vom 01.01.2011 bis 31.12.2012	2,70 €/m ³	in das Mischsystem
ab 01.01.2013	2,55 €/m ³	in das Mischsystem

5. Nach § 8 ((Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld) wird folgender § 8a neu eingefügt:

§ 8a Kostenersatz

- (1) Der Kostenersatz im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird erhoben, wenn ein Straßengrundstück an die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der einheitlichen zentralen öffentlichen Abwasseranlage. Die Kostenersatzpflicht endet, sobald die Zuführung von Niederschlagswasser in die einheitliche zentrale öffentliche Abwasseranlage von dem Straßengrundstück dauerhaft endet. Zum Kostenersatz verpflichtet ist der jeweilige Träger der Straßenbaulast.
- (2) Zu ersetzen sind dem TAZV die tatsächlichen Aufwendungen für die Reinigung der zu den Straßen gehörenden Regenwasserabläufe und Sinkkästen (Aufwandsersatz). Der Aufwand des TAZV und die zu ersetzenden Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand der konkreten Maßnahme berechnet. Der TAZV kann sich für die Ausführung und Abrechnung der Maßnahmen Dritter bedienen.
- (3) Erhebungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Der Kostenersatzanspruch entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Der Kostenersatz wird nach Entstehen des Kostenersatzanspruchs durch Kostenersatzbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf den nach Ablauf des Erhebungszeitraums zu erwartenden Kostenersatz sind Vorauszahlungen zu leisten. § 9 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Eisenhüttenstadt 10.12.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.12.2012 beschlossenen und am 10.12.2012 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung AW des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt 10.12.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel)

3.)	1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläranlagen (FäKS))
-----	---

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue - Fäkaliensatzung (FäKS) -

Aufgrund §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 16]) und dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I, S. 202, 206), den §§ 64 ff. des brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I, [Nr. 20]) hat die Verbandsversammlung gem. §§ 1 und 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue in ihrer Sitzung vom 10.12.2012 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Entsorgung von Grundstückskläreinrichtungen im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Fäkaliensatzung (FäKS) – vom 17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 40) wird wie folgt geändert:

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.12.2012 beschlossenen und am 1.12.2012 ausgefertigten 3. Änderungssatzung für die öffentliche Abwasseranlage des Industriegebietes am Oder-Spree-Kanal des TAZV Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt 10.12.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel)

5)	1. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage (EntwS)
----	---

**1. Änderungssatzung zur Satzung
für die öffentliche Entwässerungsanlage
des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes
Oderaue
- Entwässerungssatzung (EntwS) -**

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 16]), der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 206), sowie des § 59 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I, [Nr. 20]), hat die Versammlung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue gemäß §§ 1, 3 der Verbandssatzung des TAZV Oderaue auf ihrer Sitzung vom 10.12.2012 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue – Entwässerungssatzung (EntwS) – vom

17.09.2012 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10, vom 02.10.2012, S. 16) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 3 EntwS wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die Niederschlagswasserbeseitigung umfasst ebenso die Reinigung von zur Straße gehörenden Regenwasserabläufen und Sinkkästen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Eisenhüttenstadt 10.12.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel)

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 10.12.2012 beschlossenen und am 10.12.2012 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes Oderaue wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Eisenhüttenstadt 10.12.2012

Ort, Datum

Hans-Georg Köhler
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel)

6.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2013****Trinkwasser- und Abwasserzweckverband Oderaue**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10.12.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt:

1 **Es betragen**1.1 **im Erfolgsplan****die Erträge** **18.681.000 €**

- davon Bereich Trinkwasser	4.631.300 €
- davon Bereich Abwasser	8.371.600 €
- davon Bereich Industriegebiet	5.678.100 €

die Aufwendungen **18.322.850 €**

- davon Bereich Trinkwasser	4.557.800 €
- davon Bereich Abwasser	8.214.100 €
- davon Bereich Industriegebiet	5.550.950 €

der Jahresgewinn **358.150 €**

- davon Bereich Trinkwasser	73.500 €
- davon Bereich Abwasser	157.500 €
- davon Bereich Industriegebiet	127.150 €

der Jahresverlust **0 €**

- davon Bereich Trinkwasser	0 €
- davon Bereich Abwasser	0 €
- davon Bereich Industriegebiet	0 €

1.2 **im Finanzplan****Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus laufender Geschäftstätigkeit** **4.301.650 €**

- davon Bereich Trinkwasser	1.223.500 €
- davon Bereich Abwasser	2.145.500 €
- davon Bereich Industriegebiet	932.650 €

**Mittelzufluss/Mittelabfluss
aus der Investitionstätigkeit** **-6.125.000 €**

- davon Bereich Trinkwasser	-3.495.000 €
- davon Bereich Abwasser	-2.630.000 €
- davon Bereich Industriegebiet	0 €

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit		<u>2.566.412 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	1.472.900 €	
- davon Bereich Abwasser	1.493.512 €	
- davon Bereich Industriegebiet	-400.000 €	
2. Es wird festgesetzt		
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf		<u>0 €</u>
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen		<u>3.970.000 €</u>
- davon Bereich Trinkwasser	2.320.000 €	
- davon Bereich Abwasser	1.650.000 €	
2.3 die Verbandsumlage auf		<u>0 €</u>

Eisenhüttenstadt, 10.12.2012

Ort, Datum

Theuer
Vorsitzender der
VerbandsversammlungH.-G. Köhler
Verbandsvorsteher

**II.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes
Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

- 1) Beschlüsse der Verbandsversammlung vom
29.11.2012

**Bekanntmachung
Beschlüsse der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree
(ZAB) vom 29. November 2012**

Öffentlicher Teil der Sitzung

**1. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB
zum 31.12.2011 und die Ergebnisverwendung
(Beschluss-Nr. VV 116/12)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

1. Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) zum 31. Dezember 2011 wird bestätigt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 975.631,37 € wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

**2. Beschluss über die Entlastung des Verbands-
vorstehers für das Geschäftsjahr 2011
(Beschluss-Nr. VV 117/12)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011 erteilt.

**3. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2013
(Beschluss-Nr. VV 118/12)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Der Wirtschaftsplan 2013 des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) mit seinen Bestandteilen:

- Erfolgsplan
- Finanzplan
- Stellenplan
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kreditaufnahmen

wird festgesetzt. Die Übersicht über geplante Investitionen und deren Finanzierung für die Jahre 2013 bis 2016 wird bestätigt.

**4. Beschluss der Entgeltordnung für die Abfall-
behandlung in der Mechanisch-biologischen
Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr
2013
(Beschluss-Nr. VV 119/12)**

Die Verbandsversammlung beschließt:

Die Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB für das Jahr 2013 wird bestätigt.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt Kirsch
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

2) Jahresabschluss 2011

**Jahresabschluss 2011
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-
Spree (ZAB)**

Die Verbandsversammlung hat am 29. November 2012 den Jahresabschluss 2011 des ZAB bestätigt und dem Verbandsvorsteher Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2011 erteilt.

Der Jahresabschluss 2011 ist von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz Mönning Bachem GmbH & Co. KG geprüft worden.

Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 975.631,37 € wird in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt.

Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Zeit vom 28.01.2013 bis 08.02.2013 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41, OT Niederlehme, 15713 Königs Wusterhausen zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt Kirsch
Vorsitzender der Verbandsvorsteher
Verbandsversammlung

3) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013

**Festsetzungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 EigV 2009
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 29. November 2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

1 Es betragen

1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	12.522.500 €
die Aufwendungen	12.331.900 €
der Jahresgewinn	190.600 €

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	3.326.500 €
Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	381.000 €
Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	3.639.900 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	350.000 €
(Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, da aus 2012 eine Kreditgenehmigung vorliegt, die nicht ausgeschöpft wurde, jedoch bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2013 gilt.)	
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage auf	0 €

Königs Wusterhausen, den 29. November 2012

Kirsch
Verbandsvorsteher

Hildebrandt
Vorsitzender der Verbandsversammlung

4) Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage

**Entgeltordnung für die Abfallbehandlung in
der Mechanisch-biologischen Stabilisierungs-
anlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung
Nuthe-Spree (ZAB)**

**§ 1
Entgeltgegenstand**

(1)
Für die Behandlung von Abfällen zur Beseitigung aus dem Gebiet des Landkreises Oder-Spree, des Landkreises Teltow-Fläming sowie für das Gebiet des Amtes Schenkenländchen, der Gemeinden

Bestensee, Eichwalde, Heidesee, Schönefeld, Schulzendorf, Wildau, Zeuthen und der Städte Königs Wusterhausen und Mittenwalde des Landkreises Dahme-Spreewald (Verbandsgebiet) in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage (MBS) des ZAB werden Entgelte nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben. Die zur Behandlung in der MBS zugelassenen Abfälle ergeben sich aus der Anlage 1 zur Benutzungsordnung für die Mechanisch-biologische Stabilisierungsanlage.

(2)
Abfälle zur Verwertung und Abfälle, die nicht aus dem Verbandsgebiet stammen, nimmt der ZAB nach Vereinbarung an. In diesem Fall wird die Höhe des zu entrichtenden Entgeltes gesondert festgelegt.

§ 2 Entgeltpflichtige

Zur Zahlung der Entgelte ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1)
Grundlage der Entgeltberechnung bilden das durch Verwiegung ermittelte Abfallgewicht (t) und das der angelieferten Abfallart und Abfallbeschaffenheit gemäß der Anlage 1 zugeordnete Entgelt in (€/t).

(2)
Das Abfallgewicht ergibt sich aus der Differenz des Fahrzeuggesamtgewichtes bei der Anlieferung der Abfälle und dem durch Rückverwiegung ermittelten Leergewicht des Fahrzeuges.

Die Fahrzeuginsassen haben das Fahrzeug beim Wiegevorgang zu verlassen. In Ausnahmefällen (Führwerke oder andere Transportfahrzeuge, die aus technischen Gründen die Wiegeeinrichtung nicht befahren können) ist für die Berechnung des Entgeltes die Nutzlast maßgebend, die sich aus der Betriebszulassung des Anhängfahrzeuges ergibt, abzüglich des Leergewichtes der Wechselaufbauten.

(3)
Bei Ausfall der Waage des ZAB wird die Waage des benachbarten Recyclinghofes des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Ermittlung des angelieferten Abfallgewichtes genutzt. Sollte auch diese Waage ausfallen, wird das angelieferte Abfallgewicht geschätzt. Das Einvernehmen über die erfolgte Schätzung wird durch Unterschrift bekundet.

(4)
Die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu der der Berechnung des Entgeltes zu Grunde zu legenden Abfallart und Abfallbeschaffenheit erfolgt durch das Personal der MBS.

§ 4 Wiegeleistungen

Für das Verwiegen von Fahrzeugen, die nicht Anlieferer zum ZAB sind (Fremdverwiegung), wird ein Entgelt nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Ordnung erhoben.

§ 5 Fälligkeit

(1)
Die Entgelte sind bei der Annahme der Abfälle an der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage bzw. nach der Durchführung des Wiegevorganges

(Fremdverwiegung gem. § 4) grundsätzlich bar zu entrichten.

(2)
Gewerbliche Abfallbeförderer und regelmäßige Anlieferer können sich des bargeldlosen Zahlungsverkehrs bedienen. Zu diesem Zweck haben sie zugunsten des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme in das Unbarverfahren besteht nicht.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft und gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.12.2011 (Beschluss-Nr. VV 109/11) außer Kraft gesetzt.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) hat in ihrer Sitzung am 29.11.2012 die vorstehende Entgeltordnung beschlossen.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben und tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Königs Wusterhausen, den 29.11.2012

Hildebrandt
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Kirsch
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zur Entgeltordnung

1. Die Entgelte für die Behandlung von Abfällen in der Mechanisch-biologischen Stabilisierungsanlage des ZAB betragen:

Schlüssel*	Abfallbezeichnung	Entgelt (Euro/t)
02	Abfälle aus der Verarbeitung von Nahrungsmitteln	
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	86,00
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	165,00
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	86,00
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Obstverarbeitung)	92,00
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Zuckerherstellung)	92,00
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00*
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Backwarenherstellung)	92,00
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	92,00
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Getränkeherstellung)	92,00
02 07 99	Abfälle a.n.g.	92,00
03	Abfälle aus der Holzverarbeitung	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	25,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04* fallen	25,00
03 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	25,00
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	92,00
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	92,00
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	86,00
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung aus Papierfabriken	92,00
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	92,00
03 03 99	Abfälle a.n.g.	92,00
04	Abfälle aus Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	165,00
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	92,00
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	92,00
04 02 99	Abfälle a. n. g.	92,00
07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung organischer Grundchemikalien	
07 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	92,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	165,00
07 02 99	Abfälle a.n.g.	92,00
08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	165,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	165,00
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01 01	Rost- und Kesselasche	92,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	92,00

12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung und Oberflächenbearbeitung	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	165,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	92,00
12 01 99	Abfälle a.n.g.	92,00
15	Verpackungen	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	84,60
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	92,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	92,00
15 01 04	Verpackungen aus Metall	92,00
15 01 05	Verbundverpackungen	92,00
15 01 06	Gemischte Verpackungen	92,00
15 01 07	Verpackungen aus Glas	92,00
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	92,00
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	92,00
17	Bau- und Abbruchabfälle	
17 02 01	Holz	25,00
17 02 02	Glas	92,00
17 02 03	Kunststoffe außer Styropor/Styrodur	165,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	92,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	299,00
17 09 04-1	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	92,00
17 09 04-2	Styropor/Styrodur verunreinigt	299,00
18	Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	92,00
19	Abfälle aus Abfall- und Abwasserbehandlungsanlagen	
19 01 02	Eisenteile aus der Rost- und Kesselasche	92,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	92,00
19 03 05	Stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	86,00
19 05 01	nicht kompostierte Fraktionen von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	92,00
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	92,00
19 05 99	Abfälle a.n.g.	92,00
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	92,00
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	92,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	65,00
19 08 02	Sandfangrückstände	65,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung kommunaler Abwässer	92,00
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	92,00
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	92,00
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	92,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	92,00
19 12 01	Papier und Pappe	84,60
19 12 02	Eisenmetalle	92,00
19 12 03	Nichteisenmetalle	92,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	165,00

19 12 05	Glas	92,00
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	25,00
19 12 08	Textilien	92,00
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	92,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	165,00
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche Abfälle	
20 01 01	Papier und Pappe	84,60
20 01 02	Glas	92,00
20 01 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	84,60
20 01 10	Bekleidung	92,00
20 01 11	Textilien	92,00
20 01 28	Farben und Druckfarben mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	165,00
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	92,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	92,00
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	165,00
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	25,00
20 01 39	Kunststoffe	165,00
20 01 40	Metalle	92,00
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	92,00
20 02 03	andere nicht kompostierbare Abfälle	92,00
20 03 01 - 1	gemischte Siedlungsabfälle aus Hausmüllsammlungen im Verbandsgebiet	84,60
20 03 01 - 2	gemischte Siedlungsabfälle ohne Hausmüllsammlungen aus dem Verbandsgebiet	92,00
20 03 02	Marktabfälle	92,00
20 03 03	Straßenreinigungsabfälle	92,00
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	92,00
20 03 07	Spermmüll	86,00
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g	92,00

Die dem Abfallschlüssel im Einzelfall hinzugefügte 7. Ziffer dient zur internen Differenzierung von Abfällen, für die die Abfallverzeichnis-Verordnung nur einen 6-stelligen Schlüssel vorsieht.

2. Das Entgelt für einen Wiegevorgang (Fremdverwiegung gem. § 4) beträgt

5,00 €.

III.) Bekanntmachungen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

1.) Wasserversorgungssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Wasserversorgungsbeitragsatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckver- bandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I. S. 12), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I., S. 12) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **29. November 2012** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Grundsatz
§ 3	Gegenstand der Beitragspflicht
§ 4	Beitragsmaßstab
§ 5	Beitragssatz
§ 6	Beitragspflichtige
§ 7	Entstehung der Beitragspflicht
§ 8	Vorausleistungen
§ 9	Veranlagung und Fälligkeit
§ 10	Ablösung durch Vertrag
§ 11	Umsatzsteuer
§ 12	Auskunfts- und Duldungspflicht
§ 13	Anzeigespflicht
§ 14	Datenverarbeitung
§ 15	Ordnungswidrigkeiten
§ 16	Sprachform
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung
 - a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).
 - b) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage ausschließlich der Kosten für den Hausanschluss.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung Wasserversorgungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Wasserversorgungsbeitrag deckt nicht die Kosten für den Hausanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,

- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
- a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
 - c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet

werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.

- e) die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
 - f) die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Versorgungsleitung liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.
Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - h) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Wasserversorgungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (In-

stallationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.

Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.

Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß

§ 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.

(4) Der Nutzungsfaktor beträgt:

a) Im Versorgungsgebiet WAVAS

aa) bei eingeschossiger Bebaubarkeit
1,00

bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit
1,50

cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
2,00

und für jedes weitere Geschoss weitere
0,50

b) **Im übrigen Verbandsgebiet des MAWV**

aa) bei eingeschossiger Bebaubarkeit
1,00

bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit
1,25

cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit
1,50

und für jedes weitere Geschoss weitere
0,25.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.

c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan neben der zulässigen Grundfläche nur

die Baumasse in Kubikmeter festgesetzt ist, das Ergebnis folgender Berechnung:

- in Industrie- und Gewerbegebieten: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.

- in allen anderen Baugebieten: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 2,4, auf ganze Zahlen abgerundet.

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet.

g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn im Fall von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis f) überschritten wird.

h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

i) bei Grundstücken im Innen- und im Außenbereich, auf denen keine oder eine nur untergeordnete Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

j) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden darf, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

k) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

l) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zuge-

lassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosshöhe; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.

- m) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
- bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- n) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man Abs. 5 b. entsprechend anwendet
- o) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe Zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- p) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 5

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt

- im Versorgungsgebiet WAVAS: 0,71 €
- im übrigen Verbandsgebiet 0,96 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigen-

tümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 S. 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. Der § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des

Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10 Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung genannten Beiträge enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 12 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 14 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beiträge nach dieser

Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei deren Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 12 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 2 verhindert, dass der MAWV und dessen Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln können und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
 3. entgegen § 13 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 4. entgegen § 13 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 5. entgegen § 13 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,00 geahndet werden.

§ 16 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 29.11.2012 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

2.) Schmutzwasserbeitragssatzung

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I. S. 12), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2008 (GVBl. I. 202, 206), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I. 12) hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **29. November 2012** diese Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeines
- § 2 Grundsatz
- § 3 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 4 Beitragsmaßstab
- § 5 Beitragssatz
- § 6 Beitragspflichtige
- § 7 Entstehung der Beitragspflicht
- § 8 Vorausleistungen
- § 9 Veranlagung und Fälligkeit
- § 10 Ablösung durch Vertrag
- § 11 Auskunfts- und Duldungspflicht

- § 12 Anzeigepflicht
- § 13 Datenverarbeitung
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Sprachform
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,
 - c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Gebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS) und
 - d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.
- (2) Der MAWV erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung seines Aufwandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ausschließlich der Kosten für den Grundstücksanschluss (Schmutzwasserbeiträge).

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Schmutzwasserbeitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücksanschluss.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind. Befindet sich das Grundstück im Außenbereich, unterliegt es der Beitragspflicht, soweit für dieses die Möglichkeit einer Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung besteht und dem Grundstück dadurch ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Grundbuch - der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann.

§ 4 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für die Beitragsverteilung ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als beitragspflichtige Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 - a) die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt, die gesamte Grundstücksfläche.
 - c) die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil im Außenbereich (§35 BauGB) liegt, die Grundstücksfläche im Bereich des Bebauungsplangebietes, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
 - d) für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende Grundstücksfläche.
 - e) die teilweise im unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB und teilweise im Außenbereich gem. § 35 BauGB liegen, diejenige Fläche, die im unbeplanten Innenbereich liegt.
 - f) die über die sich nach den Buchstaben a. bis e. ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der zur Entsorgungsleitung liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Parallele, die in einer Tiefe verläuft, die der tatsächlich vorhandenen Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre

Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeit verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt.

Sollte die so ermittelte Fläche im Einzelfall dem wirtschaftlichen Vorteil nicht entsprechen, ist die bevorteilte Grundstücksfläche vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.

- h) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), diejenige Fläche des Grundstücks, die durch die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Grundstücksfläche (Abs. 2) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor bestimmt sich nach der zulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Vollgeschosse sind oberirdische Geschosse, die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung haustechnischer Anlagen dienen (Installationsgeschosse), gelten nicht als Vollgeschosse.
- Oberirdische Geschosse sind Vollgeschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt. Hohlräume zwischen der obersten Decke und dem Dach, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschoss.
- Die Geländeoberfläche ist die natürliche Geländeoberfläche, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuches oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist.
- (4) Der Nutzungsfaktor beträgt im Entsorgungsgebiet WAVAS sowie im übrigen Verbandsgebiet des MAWV :
- | | |
|--|------|
| aa) bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,00 |
| bb) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| cc) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50 |
| und für jedes weitere Geschoss weitere 0,25. | |

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse gilt:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Absatz 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,4 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen abgerundet.
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan neben der zulässigen Grundfläche nur die Baumasse in Kubikmeter festgesetzt ist, das Ergebnis folgender Berechnung:
 - in Industrie- und Gewerbegebieten: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 3,5, auf ganze Zahlen abgerundet.
 - in allen anderen Baugebieten: Baumasse geteilt durch zulässige Grundfläche geteilt durch 2,4, auf ganze Zahlen abgerundet.
 - e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt sind, die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl auf ganze Zahlen abgerundet.
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die zulässige Grundfläche und die Geschossfläche in Quadratmetern festgesetzt sind, die Geschossfläche geteilt durch die Grundfläche auf ganze Zahlen abgerundet.
 - g) die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse, wenn im Fall von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach den Buchstaben a) bis f) überschritten wird.
 - h) bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt (z. B. Festplätze, Campingplätze, Sportplätze) sowie bei Friedhöfen die Zahl

von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

- i) bei Grundstücken im Innen- und im Außenbereich, auf denen keine oder eine nur untergeordnete Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens aber die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- j) bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.
- k) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist und die tatsächlich bebaut sind, die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- l) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss, bergrechtlichen Betriebsplan oder ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher o. ä.), die im Planfeststellungsbeschluss oder ähnlichem Verwaltungsakt für zulässig erklärte Vollgeschosszahl; bei Fehlen einer solchen Festsetzung die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, mindestens aber ein Vollgeschoss.
- m) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in diesem weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Geschossflächenzahl oder die Geschossfläche oder die Gebäudehöhe festgesetzt sind (§ 30 Abs. 3 BauGB):
 - aa) bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Zahl der nach Maßgabe des § 34 BauGB zulässigen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
- n) soweit kein Bebauungsplan besteht, bei Grundstücken, auf denen nur ein Vollgeschoss besteht, obwohl die vorhandene Gebäudehöhe die Errichtung mehrerer

Vollgeschosse erlauben würde, die Zahl der Vollgeschosse, die sich ergibt, wenn man Abs. 5 b. entsprechend anwendet.

- o) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbezwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung - hinsichtlich der lichten Höhe der Räume - einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes Geschoss als ein Vollgeschoss.
- p) bei Grundstücken, die ausschließlich mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss, mindestens jedoch die Zahl der baurechtlich auf dem Grundstück zulässigen Vollgeschosse.

§ 5 Beitragsatz

Der Beitragsatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt

- im Entsorgungsgebiet WAVAS 3,45 €
- im übrigen Verbandsgebiet 3,24 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 6 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem wirksamen Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 Satz 1 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 8

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf 60 % der späteren Beitragsschuld nicht übersteigen. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 6 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbeitrages ist nach Maßgabe des in den §§ 4 und 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben dem MAWV und dessen Beauftragten die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Der MAWV und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat die oder der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Verband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für sie oder ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 13

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze beim MAWV bzw. bei den Mitgliedsgemeinden zulässig.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Absatz 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 12 Absatz 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt,
 3. entgegen § 12 Absatz 2 nicht schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
 4. entgegen § 12 Absatz 2 die Neuschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 15 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 29.11.2012 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeitragsatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

3.)	2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung
-----	--

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband
MAWV, Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25,
15711 Königs Wusterhausen
Tel.-Nr.: 03375/2568823 Fax-Nr.: 03375/2568826

2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I. 12), der §§ 4, 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194), zuletzt geändert durch Art. 8 des

Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2012 (GVBl. I. 12), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **29. November 2012** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24. November 2011 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührensatz wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Schmutzwassermengegebühr im übrigen Zweckverbandsgebiet (außer Entsorgungsgebiet WAVAS) beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser

- ab dem 01.01.2013 2,94 €

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung

Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.04.2006 (GVBl. I, S. 46, 48) wird die am 29.11.2012 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

4.) Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

**Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV
für das Wirtschaftsjahr 2013**

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss 02/07/12 vom 29.11.2012 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 festgestellt.

1 Es betragen**1.1 im Erfolgsplan**

die Erträge	<u>33.627</u> TEUR
die Aufwendungen	<u>32.875</u> TEUR
der Jahresgewinn	<u>752</u> TEUR
der Jahresverlust	<u>0</u> TEUR

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	<u>4.099</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	<u>-11.831</u> TEUR
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	<u>5.483</u> TEUR

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	<u>0</u> TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	<u>20</u> TEUR
2.3 die Verbandsumlage auf	<u>0</u> TEUR

Da der Wirtschaftsplan keine genehmigungsbedürftigen Festsetzungen enthält, bedarf er keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung.

Königs Wusterhausen, 04. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen



Wirtschaftsplan 2013

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 14 bis § 18 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 29. November 2012 mit Beschluss 02/07/12 den Wirtschaftsplan 2013 mit seinen Teilen (den Festsetzungen, dem Erfolgsplan, dem Finanzplan) sowie seinen Anlagen beschlossen.

Der Wirtschaftsplan mit seinen vorgenannten Teilen für das Wirtschaftsjahr 2013 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 04. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

5.) Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser
für das Wirtschaftsjahr 2011

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband Königs Wusterhausen



Jahresabschluss Trink- und Schmutzwasser

Gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I, S. 194) in Verbindung mit § 27 bis 33 Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.03.2009 (GVBl. II, S. 150) hat die Verbandsversammlung des MAWV am 29. November 2012 mit Beschluss 02/16/12 den aufgestellten und geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 festgestellt und mit Beschluss

02/17/12 den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2011 entlastet.

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 liegt während der öffentlichen Sprechzeiten in den Diensträumen des Verbandes in 15711 Königs Wusterhausen, Köpenicker Straße 25 zur Einsichtnahme aus.

Königs Wusterhausen, 03. Dezember 2012

Albrecht
Verbandsvorsteher

IV.) Bekanntmachungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

1.) 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und -behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS)

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr.16]), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206), und § 9 der Verbandsatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABl. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2, sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwas-

serentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 19.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Abwasserableitung und –behandlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland (Abwassergebührensatzung – AGS) vom 11.01.2010 (ABl. LOS Nr. 2 vom 29.01.2010, S. 22 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 26.01.2010, S. 23), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 13.12.2011 (ABl. LOS Nr. 1 vom 06.01.2012, S. 4 sowie ABl. MOL Nr. 1 vom 20.01.2012, S. 3) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des § 2 Abs. 8

§ 2 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

- (8) Die Leistungsgebühr beträgt
- a. für die Abwasserentsorgungsanlage Fürstenwalde gem. § 1 Abs. 1 lit. a) der Abwasserbeseitigungssatzung, 2,25 € pro m³.
 - b. für die Abwasserentsorgungsanlage Lebus gem. § 1 Abs. 1 lit. b) der Abwasserbeseitigungssatzung, 4,53 € pro m³.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Fürstenwalde, 19.12.2012

Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.12.2012 ausgefertigten 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten

Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 19.12.2012

Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher

2.) 1. Änderungssatzung zur Satzung über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen

Aufgrund der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr.16]), i.V.m. den §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (BbgKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 16]), den §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (BbgGKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I/99 [Nr. 11], S. 194), geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 12], S.202, 206), und § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 14.12.2009 (ABl. LOS Nr. 17 vom 29.12.2009, S. 5 sowie ABl. MOL Nr. 6 vom 29.12.2009, S. 21), zuletzt geändert durch erste Änderungssatzung vom 16.12.2010 (ABl. LOS Nr. 1 vom 07.01.2011, S. 2, sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 29.12.2010, S. 30) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland auf ihrer Sitzung vom 19.12.2012 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen vom 05.09.2012 (ABl. LOS Nr. 8 vom 12.09.2012, S. 2 sowie ABl. MOL Nr. 8 vom 10.09.2012, S. 4) wird wie folgt geändert:

Artikel 1
Änderung des § 15 Abs. 7

§ 15 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

- (7) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gebühr von 5,50 € pro m³.

Artikel 2
Änderung des § 17 Abs. 2

§ 17 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Für das Einsammeln, die Abfuhr, die Behandlung und die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erhebt der Zweckverband in den Gebieten seiner beiden Abwasserentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 1 lit. a) und b) seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine Gesamtgebühr von 18,60 € pro m³.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Fürstenwalde, 19.12.2012

Ort, Datum

Hengst
Verbandsvorsteher

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Bekanntmachung der am 19.12.2012 ausgefertigten 1. Änderungssatzung zur Satzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland über die dezentrale öffentliche Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 19.12.2012

Ort, Datum

DS

Hengst
Verbandsvorsteher